

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 01.12.2021 die Neufassung der Ordnung über die Vertretung der Lehramtsstudierenden an der Georg-August-Universität Göttingen (Lehramtsstudierendenvertretungsordnung - LSVO -) beschlossen (§12 (1) i.V.m. §§ 14 (1) d), (3) und 69 f) der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS)).

Die Neufassung der Ordnung über die Vertretung der Lehramtsstudierenden an der Georg-August-Universität Göttingen (Lehramtsstudierendenvertretungsordnung - LSVO -) wird nachfolgend bekannt gemacht:

Ordnung über die Vertretung der Lehramtsstudierenden an der Georg-August-Universität Göttingen (Lehramtsstudierendenvertretungsordnung – LSVO –)**§ 1 Regelungsbereich**

(1) ¹Diese Ordnung regelt die Einrichtung einer Vertretung der Lehramtsstudierenden an der Georg-August-Universität Göttingen. ²Sie ist Ergänzungsordnung zur Organisationssatzung der Studierendenschaft (OrgS) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Lehramtsstudierende sind alle Studierenden, die in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben sind. ²Lehramtsstudiengänge im Sinne dieser Ordnung sind der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem lehramtsbezogenen Profil, der Studiengang „Master of Education“ mit Ausnahme des Faches Wirtschaftspädagogik, der Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ und Studierende im Dritten Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien).

§ 2 Lehramtsstudierendenvertretung (LSV)

(1) Die Lehramtsstudierendenvertretung (LSV) ist sowohl das Koordinationsgremium der Fachschaften in Fragen der Lehramtsausbildung an der Universität Göttingen als auch die Vertretung der in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Lehramtsstudierenden.

(2) ¹Zu Beginn einer jeden Legislaturperiode wählen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode das Fachschaftsparlament

der Philosophischen Fakultät

zwei stimmberechtigte Mitglieder;

sowie die Fachschaftsparlamente

der Fakultät für Biologie und Psychologie,

der Fakultät für Chemie,

der Fakultät für Geowissenschaften und Geografie,

der Fakultät für Mathematik und Informatik,

der Fakultät für Physik,
der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und
der Theologischen Fakultät

je ein stimmberechtigtes Mitglied der LSV; § 11 OrgS gilt entsprechend. ²Passiv wahlberechtigt sind Studierende, die aufgrund ihres Studiums in einem der Studiengänge nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Mitglied der entsendenden Fachschaft sind.

(3) ¹Jede Fachschaft muss mindestens eine*n Stellvertreter*in wählen. ²Für die Wahl gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Beratende Mitglieder der LSV sind:

a) die studentischen Mitglieder des Vorstandes der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL) sowie der Studienkommission für die lehramtsbezogenen Studienangebote (Studienkommission Lehrerbildung),

b) die Mitglieder des AStA,

c) die Fachschaftssprecher*innen der entsendenden Fachschaften, die keine Mitglieder sind,

d) die Fachschaftssprecher*innen der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften.

§ 3 Aufgaben der LSV

(1) Die Aufgaben der LSV sind insbesondere

a) die Koordination der lehramtsbezogenen Arbeit der Fachschaften und Fachgruppen der an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Fakultäten,

b) die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder der Studienkommission Lehrerbildung sowie des ZEWIL-Vorstandes,

c) die Förderung des Informationsstandes und der Meinungsbildung unter den Studierenden im Hinblick auf die Lehramtsausbildung,

d) die Wahl von LSV-Sprecher*in stellvertretende*r LSV-Sprecher*in und LSV-Finanzreferent*in.

(2) ¹Zu den Aufgaben der LSV gehört auch die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der LSV; das Studierendenparlament weist im Rahmen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft der LSV zur Erfüllung ihrer Aufgaben Haushaltsmittel zur eigenen Verwendung zu. ²Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 4 Die Organe der LSV

(1) ¹Organe der LSV sind:

a) LSV-Sprecher*in,

b) LSV-Finanzreferent*in.

²Die*Der LSV-Sprecher*in ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ der LSV. ³Sie* er vertritt die LSV; beruft die Sitzungen der LSV ein und leitet diese. ⁴Im Verhinderungsfall erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch die*den stellvertretende*n LSV-Sprecher*in.

⁵Die*Der LSV-Finanzreferent*in ist insbesondere für die Aufgaben gemäß § 5 FinO sowie für Ausgaben im Rahmen des LSV-Haushaltes nach § 3 Abs. 2, die zur Erfüllung der Aufgaben der LSV notwendig sind, verantwortlich. ⁶Im Verhinderungsfall erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch die*den LSV-Sprecher*in.

(2) ¹LSV-Sprecher*in, stellvertretende*r LSV-Sprecher*in sowie LSV-Finanzreferent*in werden von der LSV aus der Mitte der Lehramtsstudierendenschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 gewählt.

²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³§ 11 OrgS gilt entsprechend. ⁴Die Amtszeiten betragen jeweils 1 Jahr und beginnen zum 01. April; die Organe der LSV sind bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt; Wiederwahl ist möglich.

(3) Scheidet ein*e Amtsinhaber*in nach Absatz 2 Satz 1 vorzeitig aus, so wird unverzüglich eine Sitzung der LSV zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit einberufen.

§ 5 Geschäftsordnung der LSV

(1) ¹Die*Der LSV-Sprecher*in lädt die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder wenigstens sieben Tage vor der Sitzung ein. ²Die Einladung bedarf wenigstens der Textform. ³Die*Der LSV-Sprecher*in kündigt die Sitzung spätestens am Tage der Einladung hochschulöffentlich an.

(2) Die LSV tagt wenigstens einmal im Semester und schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen,

a) nach Erhalt aller Protokolle der konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsparlamente der entsendenden Fachschaften nach § 2 Abs. 2 der entsprechenden Legislatur,

b) auf Antrag wenigstens zweier stimmberechtigter Mitglieder der LSV,

c) auf Antrag des AStA,

d) auf Antrag eines studentischen Mitglieds der Studienkommission Lehrerbildung oder des ZEWIL-Vorstandes oder

e) auf Antrag der Fachschaftssprecher*innen der entsendenden Fachschaften

und wird von der*dem LSV-Sprecher*in gemäß Absatz 1 einberufen.

(3) ¹Die LSV tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. ²Sie kann die Hochschulöffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen oder auf die Studierendenschaftsöffentlichkeit beschränken, wenn es Belange der Vertretung der Lehramtsstudierenden erfordern.

(4) ¹Für Beschlüsse der LSV gilt § 6 Abs. 1 bis 5 OrgS entsprechend. ²Beschlüsse sind von der*dem LSV-Sprecher*in dem AStA zuzuleiten sowie in jeweils angemessener Form zu veröffentlichen.

(5) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die*Der LSV-Sprecher*in informiert vor Beginn der Umlauffrist die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der LSV über den Zeitpunkt, den Inhalt und den Ablauf des Umlaufverfahrens; die stimmberechtigten Mitglieder der LSV haben im Verhinderungsfall die Stellvertretung zu benachrichtigen und die*den LSV-Sprecher*in hierüber zu informieren. ³Die Frist für die Umlaufzeit muss wenigstens eine Woche betragen. ⁴Bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist ein Beschluss im Umlaufverfahren ausgeschlossen. ⁵Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die*den LSV-Sprecher*in einem Vermerk zu protokollieren.

§ 6 Inkrafttreten

¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über die Vertretung der Lehramtsstudierenden an der Georg-August-Universität Göttingen (Lehramtsstudierendenvertretungsordnung - LSVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2015 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2015 S. 61) außer Kraft.
